

MITSEGLERVEREINBARUNG

für den Segeltörn vom bis zum

auf der SY

mit Ausgangs-/ Zielhafen

bei dem die aufgeführten Personen Mitsegler sind:

- | | |
|---------|----------|
| 1. | 6. |
| 2. | 7. |
| 3. | 8. |
| 4. | 9. |
| 5. | 10. |

Ziffer 1

Nutzungsvertrag

- (1) Der zwischen dem Schiffsführer (Name) und dem Eigner der SY geschlossene Vertrag über die Nutzung der SY Moby Dick 3 vom ist Grundlage dieser Vereinbarung.
- (2) Jeder Mitsegler hat eine Kopie dieses Nutzungsvertrages erhalten und erkennt dessen Bedingungen und Voraussetzungen an.

Ziffer 2

Törnkosten

- (1) Schiffsführer und Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere das „Segelgeld“, das für die Nutzung der SY an das Sonderkonto der GHK abzuführen ist, Kosten für evt. Schadenregulierungen, sofern sie nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind, und die Bordkasse, aus der Kosten für Verpflegung und Getränke, für Diesel, Hafengelder, gebühren etc. gezahlt werden.
- (2) Das „Segelgeld“ beträgt für die SY Moby Dick III EUR/Tag und Koje für GHK-Mitglieder und EUR/Tag und Koje für Gastmitglieder, das von jedem Crewmitglied incl. Schiffsführer zu tragen ist. Die auf jedes Mitglied der Mannschaft entfallenden Kosten sind auf das GHK- Sonderkonto
IBAN: DE42 5085 2553 0003 0495 66
BIC: HELADEF1GRG
einzuzahlen wie folgt:
 - a) 1/3 bei Anmeldung,
 - b) 1/3 vier Wochen vor Törnbeginn.
 - c) 1/3 vor Reiseantritt

Die übrigen Kosten werden frühestens bei Törnbeginn fällig.

- (3) Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an dem „Segelgeld“, soweit dafür nicht eine Reise- Rücktrittskosten- Versicherung eintritt.

Ziffer 3

Schiffsführer

- (1) Verantwortlicher Schiffsführer ist
- (2) Der Schiffsführer/in versichert, daß er/sie die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die SY unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der SY ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch.

Ziffer 4

Pflichten der Mitsegler

- (1) Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen.
- (2) Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf und / oder Anweisung Rettungsweste und Lifebelt.

Ziffer 5

Haftungsausschluß

- (1) Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen den Schiffsführer/in, die anderen Mitsegler und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, wenn der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Personen- und Sachschäden, welche auf der Fahrt zum Liegeort des Schiffes oder von dort wieder nach Hause eintreten.

(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Schiffsführer/in ist durch eine auf seinen Namen abgeschlossene „Skipper- Haftpflichtversicherung“ einschl. der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für gecharterte Wassersport- Fahrzeuge, in die dieser Törn eingeschlossen ist, versichert gegen

a) EUR..... – für Personenschäden

b) EUR – für Sachschäden.

Ziffer 6

Gültigkeit der Vereinbarung

(1) Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen/ undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, daß sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt.

(2) Streitigkeiten beurteilen sich nach Deutschem Recht **ohne Rücksicht auf das Fahrtgebiet.**

Ort, Datum und Unterschrift der Mitsegler

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.